

Stadt Weißenfels

28.03.2022

Fachbereich III

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 085/2022/1

des Stadtrates Walther, Gunter

am 10.03.2022 im Stadtrat (schriftl. Anfrage)

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

In seiner Begründung im Stadtrat am 27.01.2022 zur vorläufigen Rücknahme des Planungsantrages (wegen erforderlicher Verkehrszählung), für eine Lärmschutzwand am Ausgang des Röntgenweges, wurde vom Oberbürgermeister betont, dass diese Wand wegen den vom Schlachthof ausgehenden Lärmimmissionen notwendig sei.

Diese Aussage wurde in der Presse korrekt wiedergegeben (Anhang).

Dass der Schlachthof eine unerträgliche Lärmquelle für die Bewohner des an den Röntgenweg angrenzenden Wohngebietes darstellt, ist den meisten Stadträten sicher schon lange bekannt. Gerade deshalb verwundert diese Aussage, da die Lage bzw. beabsichtigte Ausrichtung der Lärmschutzwand entlang der Brückenstraße und nur mit einer Länge vom Röntgenweg bis Eingang Teppichfreund führt. Dies wäre zur vom OBM geäußerten Absicht geradezu kontraproduktiv, da vom Schlachthof kommende Schallwellen nach wie vor ohne jeden aktiven Lärmschutz auf das Wohngebiet am Röntgenweg treffen würden. Im Gegenteil, die auf die Innenseite der geplanten Lärmschutzwand treffenden Schallwellen vom Schlachthof verstärkt durch Reflektion die jetzt schon unzumutbare Lärmbelastung der Anwohner.

Eine Lärmschutzwand direkt entlang der Schlachthofstraße gegenüber dem Schlachthof würde dagegen diese gewünschten Effekte bringen und wurde daher von den geplagten Anwohnern schon lange gefordert.

Die Aussagen des OBM lassen Zweifel am gewünschten Lärmschutz aufkommen.

Ich frage daher an:

1. Ist die Erarbeitung eines Lärmschutzgutachtens zum Nachweis der geplanten Effekte, Verminderung der Lärmbelastigung durch den Schlachthof zusätzlich zur Verkehrszählung geplant? Falls nicht, bitte Gründe angeben.
2. Die geplante Lärmschutzwand schirmt auch gewerblich genutzte Grundstücke (Röntgenweg 41 und 14.299m² Zukauf Tönnies) vor Verkehrslärm von der Brückenstraße ab. Gibt es eine Kostenbeteiligung durch diese Nutznießer?

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

sehr geehrter Herr Walther,

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

zu 1.

Nein. Die Lärmschutzwand dient zur Minderung der Belastungen durch Verkehrslärm der Straße.

Mit dem Bau wären diese Belastungen nicht mehr vorhanden.

zu 2.

Für gewerblich genutzte Grundstücke bedürfte der Schutz vor Verkehrslärm nicht. Aber auch andere Nutznießer von Schutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm werden in der Regel nicht an den Kosten der Maßnahme beteiligt. So ist es auch hier.

Mit freundlichen Grüßen

Bischoff
Fachbereichsleiter III